

Regierungsratsbeschluss

vom 28. April 2026

Nr. 2026/813

Kantonaler Richtplan: Anpassung 2023 / Behandlung der Beschwerden

1. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan wurde am 12. September 2017 vom Regierungsrat beschlossen (RRB Nr. 2017/1557) und am 24. Oktober 2018 durch den Bundesrat genehmigt. Mit der Anpassung 2023 wird der Richtplan in folgenden Kapiteln angepasst:

- S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung
- L-1.2 Fruchtfolgeflächen
- E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks
- E-2.5 Solaranlagen.

Zusätzlich werden verschiedene Kapitel fortgeschrieben. Dabei handelt es sich um geringfügige Aktualisierungen sowie Bereinigungen.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung 2023

Mit der Anpassung 2023 (Version für die öffentliche Auflage) sind folgende Änderungen vorgesehen.

2.1.1 S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung

Gegenstand ist ein neues Kapitel mit drei Planungsgrundsätzen, einem Planungsauftrag und einem Vorhaben im Gebiet Wissensteinfeld, Fadacker in den Gemeinden Derendingen und Subingen. Dieses neue Kapitel ermöglicht eine regionale Abstimmung von Logistikvorhaben, die Auswirkungen auf benachbarte Gebietskörperschaften haben, aufgrund der Fahrtenzahl aber nicht als verkehrsintensive Anlagen gemäss Richtplan-Kapitel S-3.3 gelten. Der Kanton verfolgt die Ziele, dass Logistikanlagen an besonders geeigneten Standorten realisiert und flächeneffizient gestaltet werden. Wohngebiete und Ortsdurchfahrten sollen vor schädlichen und lästigen Einwirkungen (Lärm-, Luftbelastung) geschont werden.

Für das Vorhaben in Derendingen, Subingen liegen stufengerechte Abklärungen vor. Der Raumplanungsbericht bildet die Grundlage für die Richtplananpassung. In den Handlungsanweisungen zum Beschluss S-3.5.5 werden Vorgaben für die weitere Planung aufgenommen. Es handelt sich insbesondere um Festlegungen zur optimalen Nutzung des Bodens und zum Verkehr.

2.1.2 L-1.2 Fruchtfolgeflächen

Mit der Richtplananpassung 2022 wurden unter anderem zwei neue Planungsgrundsätze aufgenommen, welche den Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) und die Kompensation regeln (Beschlüsse L-1.2.2 und L-1.2.3). Eine Kompensationsmassnahme bildet die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden. In den Einwendungen zur Richtplananpassung 2022 wurde mehrfach der Antrag nach einem Bodenaufwertungsverzeichnis gestellt. Auch der Sachplan FFF des Bundes beauftragt die Kantone, Böden zu bezeichnen, welche für eine Aufwertung oder Rekultivierung in Frage kommen (Grundsatz G7).

Mit der nun vorliegenden Richtplananpassung werden grosse geeignete Gebiete für Bodenaufwertungen räumlich festgelegt. Diese anthropogen beeinträchtigten Böden sollen vorab zur Kompensation von beanspruchten FFF dienen. Insgesamt werden zehn Gebiete in die Abstimmungskategorie Festsetzung und dreissig Gebiete in die Abstimmungskategorie Zwischenergebnis aufgenommen. Neben diesen grossen Gebieten gibt es weitere kleine Flächen mit anthropogen beeinträchtigten Böden, die zu FFF aufgewertet werden können. Diese werden jedoch nicht im kantonalen Richtplan festgelegt.

2.1.3 E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

Der bestehende Planungsgrundsatz zur Planung von Windparks (Beschluss E-2.4.1) wird ergänzt, dass bei Vorhaben von kantonalem Interesse auch kantonale Nutzungspläne erlassen werden können. Dies wurde bereits im Energiekonzept Kanton Solothurn von 2022 als Massnahme zur Entlastung der Gemeinden und zur Beschleunigung der Verfahren aufgenommen. Ausserdem wird auf Antrag der Einwohnergemeinde Kappel, der vom Regionalverein Olten-Gösigen-Gäu sowie von weiteren Gemeinden der Region gestützt wird, das Gebiet Born in Gunzgen, Kappel und Wangen b.O. als Potenzialgebiete für einen Windpark in die Abstimmungskategorie Vororientierung aufgenommen (Beschluss E-2.4.5). Entsprechende Abklärungen dazu liegen vor.

2.1.4 E-2.5 Solaranlagen

Die Anpassungen in diesem Kapitel erfolgen aus der Umsetzung verschiedener parlamentarischer Vorstösse. Im Vordergrund stehen die drei Aufträge: Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen «Photovoltaik-Zubau in kommunalen Schutzzonen deblockieren» (KR Nr. A 0197/2022), Auftrag Janine Eggs «Meldepflicht statt Baubewilligungspflicht für Solaranlagen auf Gebäudedächern in der Juraschutzzone» (KR Nr. A 0209/2022) und Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen «Erhebung des kantonalen Freiflächenpotentials für Photovoltaikanlagen» (KR Nr. A 0221/2022). Diese führen dazu, dass betreffend Planungsgrundsatz E-2.5.1 die Juraschutzzone nicht mehr als Kulturdenkmal von kantonaler Bedeutung gilt. Damit unterstehen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern (und seit dem 1.1.2026 auch an Fassaden) in der Juraschutzzone nicht mehr der Baubewilligungspflicht, sondern sind lediglich meldepflichtig. Zudem werden zwei neue Planungsaufträge aufgenommen: einer zur Erarbeitung einer Potenzialstudie für grossflächige Freiflächen-PV-Anlagen (Beschluss E-2.5.4) und ein zweiter zur Erarbeitung eines Leitfadens zur Unterstützung der Gemeinden bei der Beurteilung von Solaranlagen (Beschluss E-2.5.5).

2.2 Verfahren

2.2.1 Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen

Vor der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung 2023 fand vom 13. November 2023 bis am 31. Januar 2024 die Anhörung der Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen statt. 33 Anhörungsteilnehmende äusserten sich mit insgesamt 292 Anträgen und Bemerkungen. Am meisten Rückmeldungen gingen zum Kapitel S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung ein. Von der vom Vorhaben in Derendingen, Subingen betroffenen Region handelt es sich allerdings nur um wenige Rückmeldungen, die darüber hinaus überwiegend positiv ausfallen. Die

weiteren Rückmeldungen verlangen klarere Kriterien und Ergänzungen. Das Bau- und Justizdepartement nahm einige Anregungen in den Planungsgrundsätzen auf und ergänzte einen neuen Planungsauftrag zur Koordinationspflicht der Gemeinden und des Kantons; am Vorhaben hielt es fest. Beim Kapitel L-1.2 Fruchtfolgeflächen verlangten verschiedene Rückmeldungen zusätzliche Erläuterungen zur Notwendigkeit der Festlegung von FFF-Kompensationsflächen sowie Ergänzungen zu den Rechten und Pflichten der Beteiligten. Einige Gemeinden begrüßten die Anpassung, andere stellten Anträge, die nicht Bestandteil der Richtplananpassung 2023 waren. Das Bau- und Justizdepartement ergänzte die Handlungsanweisungen zu den festgesetzten Gebieten für Bodenaufwertungen dahingehend, dass die Umsetzung fallweise in einem Nutzungsplan- oder Baubewilligungsverfahren erfolgt. Ausserdem wurden aufgrund einer systematischen Evaluation weitere Bodenaufwertungsgebiete aufgenommen. Beim Kapitel E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks äusserten sich einige Gemeinden kritisch zur Möglichkeit der Anwendung eines kantonalen Nutzungsplanverfahrens. Weitere Gemeinden beantragten die Aufnahme eines Windparks im Gebiet Born in die Abstimmungskategorie Vororientierung. Das Bau- und Justizdepartement hielt an der Ergänzung des kantonalen Nutzungsplanverfahrens fest und beschloss, das Gebiet Born als Potenzialgebiet für einen Windpark in die Abstimmungskategorie Vororientierung aufzunehmen. Die Rückmeldungen zum Kapitel E-2.5 Solaranlagen waren bezüglich Streichung der Juraschutzzone als Kulturdenkmal von kantonaler Bedeutung (Beschluss E-2.5.1) kontrovers und beim Auftrag zur Erarbeitung eines Leitfadens für die Gemeinden (Beschluss E-2.5.5) positiv. Zur Erarbeitung der Potenzialstudie (Beschluss E-2.5.4) gingen verschiedene Anregungen ein. Das Bau- und Justizdepartement hielt an den Beschlüssen unverändert fest.

2.2.2 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage der Richtplananpassung 2023 fand vom 3. Juni 2024 bis am 2. Juli 2024 statt. Auflageorte waren das Bau- und Justizdepartement, das Amt für Raumplanung sowie die betroffenen Gemeinden des Kantons Solothurn. Ebenfalls zugänglich waren die Unterlagen im Internet. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt vom 31. Mai 2024. Parallel zur öffentlichen Auflage wurden die Nachbarkantone zur Stellungnahme und das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingeladen.

2.2.3 Einwendungen

Während der öffentlichen Auflage äusserten sich 33 Einwendende mit 126 Rückmeldungen:

- 11 Gemeinden und 1 Regionalplanungsorganisation
- 3 Kantone
- 11 Organisationen und Verbände
- 1 Unternehmen
- 6 Privatpersonen.

Am meisten Einwendungen gingen zum Kapitel S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung ein, gefolgt von den Kapiteln E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks und E-2.5 Solaranlagen.

2.2.4 Vorprüfung des Bundes

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) äusserte sich in seinem Vorprüfungsbericht vom 10. Januar 2025 wie folgt zur Anpassung:

S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung

Der Bund begrüsst, dass der Kanton dieses neue Richtplankapitel schafft. Er merkt an, dass der Abstimmung mit den Bundesplanungen – insbesondere denjenigen von Nationalstrassen und Schienen – bei den weiteren Planungsschritten eine hohe Bedeutung beizumessen ist. Er erinnert daran, dass ein zusätzlicher (neuer) Anschluss an das Nationalstrassennetz im Umfeld des Vorhabens in Derendingen/Subingen nicht machbar ist, und weist darauf hin, dass für die Anbindung eines Anschlussgleises vertiefte Untersuchungen nötig sind.

L-1.2 Fruchtfolgeflächen

Der Bund begrüsst, dass der Kanton potenzielle Bodenaufwertungsflächen bestimmt und planerisch als Eignungsgebiete ausweist. Damit kommt der Kanton den Anforderungen des Sachplans FFF nach. Der Bund fordert den Kanton auf, in den Erläuterungen darzulegen, inwiefern bestehende bzw. potenzielle ökologische Werte als Kriterien bei der Auswahl von geeigneten Flächen für allfällige Kompensationsprojekte bzw. Standorte für landwirtschaftliche Bodenaufwertungen berücksichtigt wurden. Zudem gibt er verschiedene Hinweise für die nachgelagerte Planung.

E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks

Der Bund begrüsst, dass der Kanton beabsichtigt, beim Ausbau der Windenergie eine aktive Rolle einzunehmen und die Gemeinden – namentlich mit einer kantonalen Nutzungsplanung – zu unterstützen. Ebenso erachtet der Bund die Aufnahme des Windenergiegebiets «Born» als Vororientierung nachvollziehbar und sinnvoll. Im Hinblick auf eine Festsetzung des Windenergiegebietes sind aus Sicht Bund verschiedene Aspekte bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

E-2.5 Solaranlagen

Der Bund begrüsst die zwei neu aufgenommenen Planungsaufträge E-2.5.4 und E-2.5.5, bedauert gleichzeitig, dass der Kanton keine ambitionierteren Zielwerte für die Solarstromproduktion festlegt.

2.2.5 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements

Das Bau- und Justizdepartement wertete die eingegangenen Einwendungen und die Vorprüfung des Bundes aus und nahm zu allen Anträgen Stellung. Es verfasste einen Einwendungsbericht und stellte ihn mit Brief vom 22. August 2025 allen Einwenderinnen und Einwendern zu. Aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auflage sowie der Vorprüfung des Bundes werden verschiedene Inhalte angepasst:

- S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung: Am Kapitel wird festgehalten, ebenso an den Beschlüssen. Lediglich die Abschnitte A. Ausgangslage und B. Ziele werden ergänzt.
- L-1.2 Fruchtfolgeflächen: An der Festlegung von grossflächigen Gebieten für Bodenaufwertungen/FFF-Kompensation wird festgehalten. Es handelt sich um anthropogen beeinträchtigte Gebiete, die vorab der Kompensation von beanspruchten FFF dienen sollen. Aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Abklärungen werden 14 Gebiete von der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis (Beschluss L-1.2.8) in die Kategorie Festsetzung (Beschluss L-1.2.7) überführt. Ein festgesetztes Gebiet und 7 Gebiete der Abstimmungskategorie Zwischenergebnis werden gestrichen, weitere Gebiete werden arrondiert bzw. zusammengefasst. Zudem wird ein neues Gebiet als

Zwischenergebnis aufgenommen. Damit werden nun 24 Gebiete festgesetzt und 11 Gebiete als Zwischenergebnis festgelegt.

- E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks: Der Planungsgrundsatz E-2.4.1 wird ergänzt, dass das Vorliegen einer Planungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde(n), Vorhabenträger und Kanton Voraussetzung ist für ein kantonales Nutzungsplanverfahren.
- E-2.5 Solaranlagen: An der Anpassung zur Streichung der Juraschutzzone als Kulturdenkmal von kantonaler Bedeutung (Beschluss E-2.5.1) wird festgehalten, ebenso an den beiden Planungsaufträgen E-2.5.4 und E-2.5.5. Beim Planungsauftrag E-2.5.4 wird analog zu Planungsauftrag E-2.4.1 das Vorliegen einer Planungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde(n), Vorhabenträger und Kanton für ein kantonales Nutzungsplanverfahren vorausgesetzt.

Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, können gegen den Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartements innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen (§ 64 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz [PBG; BGS 711.1]). Während der Frist gingen zwei Beschwerden ein:

- Einwohnergemeinde Härkingen (vertreten durch Rechtsanwalt Victor von Sury) (datiert vom 5. September 2025 sowie nachgereichte Begründung datiert vom 30. Oktober 2025)
- Einwohnergemeinde Neuendorf (datiert vom 4. September 2025 sowie nachgereichte Begründung datiert vom 20. Oktober 2025).

2.2.6 Behandlung der Beschwerden

2.2.6.1 Beschwerde der Einwohnergemeinde Härkingen

Die Einwohnergemeinde Härkingen (vertreten durch Rechtsanwalt Victor von Sury) stellt in ihrer Beschwerde folgende Anträge:

1. Der Richtplan sei im Kapitel S-3.5 «Logistikanlagen von regionaler Bedeutung» mit einer konkreten Definition der Kriterien für die Qualifikation als Logistikanlagen von regionaler Bedeutung zu ergänzen.
2. Der Richtplan sei im Kapitel S-3.5 «Logistikanlagen von regionaler Bedeutung» unter S-3.5.2 mit dem Planungsgrundsatz zu ergänzen, wonach bei einer Logistikanlage von regionaler Bedeutung im Raumplanungsbericht die Wertschöpfung für die Standortgemeinde und die betroffenen umliegenden Gemeinden sowie die volkswirtschaftlichen Auswirkungen auf die Standortgemeinde und die betroffenen umliegenden Gemeinden aufzuzeigen sind.
3. Der Richtplan sei im Kapitel S-3.5 «Logistikanlagen von regionaler Bedeutung» unter S-3.5.2 lit. a dahingehend zu ergänzen, wonach im Mobilitätskonzept die Anzahl der Fahrten, aufgeschlüsselt auf Tag- und Nachtfahrten, Wochenend-, Werktags- und Sonntagsfahrten, auf Ortsdurchfahrten durch die betroffenen Gemeinden sowie auf die verschiedenen Verkehrsträger aufzuzeigen sind. Dabei ist ebenso aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen Nachtfahrten und Ortsdurchfahrten vermieden werden können, wie diese Massnahmen umgesetzt werden und wie deren Umsetzung kontrolliert wird.

4. Der Richtplan sei im Kapitel S-3.5 «Logistikanlagen von regionaler Bedeutung» unter S-3.5.2 lit. a dahingehend zu ergänzen, wonach im Mobilitätskonzept der Nachweis zu erbringen ist, dass die Umsetzung ebendieses Mobilitätskonzepts ohne die Beanspruchung von sich ausserhalb des Projektperimeters befindlichen Anlagen umgesetzt wird.
5. Der Richtplan sei im Kapitel S-3.5 «Logistikanlagen von regionaler Bedeutung» dahingehend zu ergänzen, dass die Planung von Logistikanlagen von regionaler Bedeutung stets in der kommunalen Planungshoheit liegt, unter Vorbehalt des gegen teiligen Wunsches der Standortgemeinde.
6. Der Richtplan sei im Kapitel S-3.3 «Verkehrsintensive Anlagen» mit den Anträgen gemäss vorstehend Ziffern 2, 3 und 4 zu ergänzen.
7. Der Richtplan sei im Kapitel L-1.2 «Fruchtfolgeflächen» unter L-1.2.5 dahingehend zu ergänzen, dass die von einer Veränderung des FFF-Inventars betroffenen Grundeigentümerinnen und Standortgemeinden durch den Kanton (Amt für Raumplanung) innert drei Monaten nach vorgenannter Veränderung aktiv zu informieren sind und ebendiese Veränderungen zu begründen sind.
8. Verfahrensantrag: Es sei der Beschwerdeführerin eine Frist bis 30. Oktober 2025 zur einlässlichen Begründung der Beschwerde zu setzen.
9. Verfahrensantrag: Es sei nach erfolgter einlässlicher Beschwerdebeurteilung gemäss vorstehend Ziffer 8 eine Beschwerdeverhandlung durchzuführen.
10. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Das Bau- und Justizdepartement führte am 10. Dezember 2025 mit der Einwohnergemeinde Härkingen eine Beschwerdeverhandlung durch. Auf die dazugehörige Aktennotiz, datiert vom 26. Januar 2026, nahm die Einwohnergemeinde Härkingen (vertreten durch Rechtsanwalt Victor von Sury) am 11. Februar 2026 wie folgt Stellung: Die Gesetzgebung ermögliche grundsätzlich ein Übersteuern der kommunalen Nutzungsplanung. Das Bau- und Justizdepartement hätte festgehalten, dass es eine Einschränkung dieser Möglichkeit prüfe. Zudem kläre das Departement die Frage zur Kommunikation der Änderungen im FFF-Inventar mit den zuständigen Fachämtern. Zum weiteren Vorgehen hält die Einwohnergemeinde fest, dass die Beschwerdebehandlung durch den Regierungsrat nicht nur gestützt auf die Aktennotiz erfolge, sondern die Beschwerdeschrift wie auch die anlässlich der Beschwerdeverhandlung vorgebrachten Argumente abgehandelt werden. Der Anspruch auf rechtliches Gehör bedinge, dass sich der Regierungsrat mit den Argumenten aus der Beschwerdeschrift auseinandersetze.

Anlässlich der Sitzung vom 10. Dezember 2025 konnte die Gemeinde ihre Beschwerde mündlich nochmals erläutern, währenddem das Departement seine Haltung darlegte. Die Einwohnergemeinde Härkingen bemängelt, dass aus dem Richtplan nicht hervorgehe, ob für Logistikvorhaben von regionaler Bedeutung ein eigentlicher Richtplanvorbehalt bestehe, und es sei nicht klar, wann eine Anlage regionale Bedeutung habe, da entsprechende Kriterien fehlten. Ausserdem seien die Kriterien für Logistikanlagen von regionaler Bedeutung mit der Wertschöpfung und den volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Vorhabens zu ergänzen. Diese Anforderungen würden die Diskussion über Wert und Belastung der Logistik auf eine sachliche Grundlage stellen und seien ebenso bedeutend wie die beim Vorhaben aufgeführten, in der Nutzungsplanung zu erbringenden Nachweise. Ein weiterer Punkt betreffe den Detaillierungsgrad der Mobilitätskonzepte, der weiter zu konkretisieren sei. Zudem sei das Thema der Hoflogistik nicht nur bei einem Einzelvorhaben aufzunehmen, sondern solle allgemein gültig sein und deshalb in den Beschluss S-3.5.2 aufgenommen werden. Schliesslich sei die Nutzungsplanung Sache der Gemeinde. Unter keinen Umständen dürfe der kommunalen Planungsträgerin ihre Kompetenz,

nutzungsplanerisch tätig zu werden, gegen ihren Willen abgesprochen bzw. diese entzogen werden. Diese Begehren richteten sich nicht nur an verkehrsintensive Anlagen von regionaler Bedeutung, sondern seien auf alle verkehrsintensiven Anlagen auszurichten. Beim Thema Fruchtfolgeflächen führt die Einwohnergemeinde Härkingen aus, dass es eine erhebliche Auswirkung habe, ob ein Boden als FFF qualifiziert werde oder nicht. Es erscheine deshalb als zwingend, dass sowohl die Grundeigentümerschaft als auch die Standortgemeinde durch den Kanton über eine Veränderung im FFF-Inventar informiert würden.

Das Bau- und Justizdepartement erläutert, dass für eine Festlegung der Richtplanrelevanz Schwellen- oder Richtwerte hilfreich seien, aber auch andere Gründe für eine Richtplanfestlegung sprechen könnten. Bezüglich der Logistikanlagen von regionaler Bedeutung stehe nicht die absolute Fahrtenzahl im Vordergrund, sondern die erheblichen Auswirkungen auf benachbarte Gebietskörperschaften. Mit einer Festlegung im kantonalen Richtplan könne die Eignung eines Gebiets bzw. der Standortentscheid eines Vorhabens grenzüberschreitend zur Diskussion gestellt werden. Das Bau- und Justizdepartement sehe die Möglichkeit, in einem Planungsgrundsatz Kriterien für diese Vorhabenart aufzunehmen bzw. zu präzisieren. Dabei werde es sich weniger um quantitative Angaben handeln, sondern vielmehr um qualitative Ansätze. Weiter hält das Departement fest, dass das Thema Wertschöpfung und volkswirtschaftliche Auswirkung wenig fassbar und ein transparenter Nachweis schwierig zu erbringen sei. Informationen zur Anzahl Arbeitsplätzen bzw. den Beschäftigten seien hingegen eine wichtige Grundlage für die Mobilitätskonzepte. Diese Angaben seien beispielsweise in den Raumplanungsberichten zu den mit der Richtplananpassung 2022 aufgenommenen güterverkehrsintensiven Vorhaben verfügbar. Der Planungsgrundsatz zum Mobilitätskonzept (Beschluss S-3.5.2) sei allgemein gehalten. Konkrete Anforderungen an das Mobilitätskonzept seien vorhabensspezifisch in den Handlungsanweisungen zum Vorhaben aufzunehmen. Betreffend Planungshoheit weist das Bau- und Justizdepartement darauf hin, dass die Nutzungsplanung generell in der Hoheit der Gemeinden liege. Es gebe keine Vorgabe, die verlange, dass die Planung von verkehrsintensiven Anlagen oder anderen Logistikanlagen zwingend in einem kantonalen Nutzungsplanverfahren vorzunehmen sei. Gemäss § 68 Abs. 1 Bst. a PBG können vielmehr Industriezonen von kantonaler und regionaler Bedeutung in kantonalen Nutzungsplänen festgelegt werden. Voraussetzung für eine kantonale Nutzungsplanung sei das Vorliegen eines entsprechenden Antrags der Gemeinde bzw. einer Planungsvereinbarung. Zu den beantragten Anpassungen am Kapitel S-3.3 verweist das Departement auf den Beschluss des Regierungsrats zur Richtplananpassung 2022 (RRB Nr. 2025/689 vom 29. April 2025). Es erachte es weder als zielführend noch als gewinnbringend wiederum Anpassungen an diesem Kapitel vorzunehmen. Beim Thema FFF führt das Bau- und Justizdepartement aus, dass Grundsatzfragen zum Umgang mit den FFF in der Richtplananpassung 2022 geklärt worden seien. Gegenstand der Richtplananpassung 2023 seien nun konkrete Gebiete für Bodenaufwertungen. Die Bodenaufwertung liege in der Verantwortung jener, die FFF beanspruchten. Der Kanton sei gegenüber dem Bund in der Pflicht, das FFF-Inventar jährlich zu aktualisieren und dem Bund abzugeben. Eine Kommunikation an die Gemeinden und insbesondere die Grundeigentümerschaften stelle einen grossen Aufwand dar, es sei deshalb auch über einen Schwellenwert bezüglich Flächengrösse zu diskutieren. Voraussetzung für die Kommunikation sei die Möglichkeit der Integration in einen Standardprozess. Das Departement kläre diese Fragen mit den zuständigen Fachämtern.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt dem Regierungsrat, Ziffer 1 der Beschwerde gutzuheissen und einen Planungsgrundsatz mit der Definition der Logistikanlagen von regionaler Bedeutung einzufügen. Ziffer 5 sei teilweise gutzuheissen und eine Präzisierung zum nachfolgenden Nutzungsplanverfahren in den Planungsaufträgen aufzunehmen. Im Übrigen sei die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

Bezugnehmend auf Kapitel S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung ist der Regierungsrat der Auffassung, dass damit eine regionale Abstimmung von Logistikvorhaben vorgenommen werden kann, welche per Definition des kantonalen Richtplans nicht als güterverkehrsintensive Anlagen ausgeschieden werden (vgl. Kapitel S-3.3). Um eine grössere Planungs- und

Rechtssicherheit zu schaffen, ist diese Anlagekategorie in einem Planungsgrundsatz zu erläutern: Es bedarf einer erheblichen Auswirkung auf benachbarte Gebietskörperschaften. Das bedeutet, dass der zusätzlich zu erwartende Verkehr Ortskerne oder grössere Wohngebiete in benachbarten Gemeinden erheblich belastet. Diese Anlagen sind im kantonalen Richtplan als Vorhaben festzulegen. Dies gilt auch für wesentliche Erweiterungen von bestehenden Anlagen, sofern sich die Fahrtenzahl von Last- und Lieferwagen im Vergleich zur Ausgangslage mindestens verdoppelt. Die auf die Richtplanfestlegung folgende Nutzungsplanung einer Logistikanlage von regionaler Bedeutung liegt in der Regel in der Planungshoheit der Standortgemeinde. Unter gewissen Umständen kann ein kantonales Nutzungsplanverfahren angezeigt sein, z.B. wenn sich ein Vorhaben über mehrere Gemeinden erstreckt. Voraussetzung dafür ist eine Planungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde, Vorhabenträger und Kanton. Bezüglich Kriterien für Logistikanlagen von regionaler Bedeutung ist auf die Standortkriterien für güterverkehrsintensive Anlagen (Beschluss S-3.3.6) zu verweisen, da die Vorhaben beider Kategorien analoge (Aus-)Wirkungen entfalten und diese Kriterien damit für beide Kategorien gelten bzw. nachzuweisen sind. Es ist deshalb darauf zu verzichten, in diesem Kapitel eigene spezifische Kriterien aufzunehmen, weshalb der Beschluss S-3.5.2 zu streichen ist. Spezifische Anliegen sind bei den Handlungsanweisungen der einzelnen Vorhaben aufzunehmen. Dort können auch konkrete Anforderungen an das Mobilitätskonzept festgelegt werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der nachfolgenden Planungsbehörde ein ausreichender Handlungsspielraum erhalten bleibt. Auf Ziffer 6 der Beschwerde wird nicht eingetreten, da das Kapitel S-3.3 Verkehrsintensive Anlagen nicht Verfahrensgegenstand ist. Ergänzend wird festgehalten, dass aus Gründen der Rechtssicherheit und Planbeständigkeit keine erneute Anpassung dieses Kapitels vorgenommen wird. Auf Ziffer 7 wird ebenfalls nicht eingetreten, da das FFF-Inventar nicht Bestandteil der Richtplananpassung 2023 ist. Das Kapitel L-1.2 Fruchtfolgeflächen wurde mit der Richtplananpassung 2022 umfassend angepasst und eine Kompensationsregelung eingeführt (vgl. RRB Nr. 2025/689 vom 29. April 2025). Die Ausscheidung von FFF erfolgt nach den vom Bund im Sachplan FFF vorgegebenen Kriterien. Die Kantone sind aufgefordert, das FFF-Inventar jährlich nachzuführen. Da die FFF zu schonen und zu erhalten sind, erhalten sie einen hohen Stellenwert in einer Interessenabwägung, unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Beanspruchung zu kompensieren. Es wird anerkannt, dass im FFF-Inventar ausgewiesene Flächen im Falle von Planungen oder Bauvorhaben eine grosse Bedeutung erhalten können. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnung des FFF-Inventars ein komplexer Prozess ist, bei dem verschiedene kantonale Grundlagendaten einbezogen sind. Änderungen im Inventar ergeben sich nicht nur aufgrund von Planungen oder Bautätigkeiten, sondern auch aufgrund von Bereinigungen in der amtlichen Vermessung oder Änderungen in anderen Grundlagendaten. Deshalb ist eine Information an die Gemeinden nur für grössere Flächenänderungen im Rahmen eines Standardprozesses sinnvoll und möglich.

Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Im Übrigen ist sie abzuweisen. Verfahrenskosten sind keine zu erheben und keine Parteikosten zu zusprechen.

2.2.6.2 Beschwerde der Einwohnergemeinde Neuendorf

Die von der Einwohnergemeinde Neuendorf eingereichte Beschwerde führte dazu, dass das Bau- und Justizdepartement am 10. Dezember 2025 mit der Gemeinde eine Beschwerdeverhandlung durchführte. Die dazugehörige Aktennotiz des Departements datiert vom 26. Januar 2026. Daraufhin zog die Einwohnergemeinde Neuendorf ihre Beschwerde vom 4. September 2025 sowie nachgereichte Begründung vom 20. Oktober 2025 mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. März 2026 vollständig zurück. Aufgrund Gegenstandslosigkeit wird die Beschwerde vom Verfahren abgeschrieben.

3. **Beschluss**

3.1 Der kantonale Richtplan wird in den Kapiteln S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung, L-1.2 Fruchtfolgeflächen, E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks und E-2.5 Solaranlagen angepasst. Es wird auf den Richtplantext gemäss Beilage verwiesen.

3.2 Folgende Beschlüsse werden angepasst:

- Kapitel E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks: E-2.4.1
- Kapitel E-2.5 Solaranlagen: E-2.5.1.

3.3 Folgende Beschlüsse werden neu aufgenommen:

- Kapitel S-3.5 Logistikanlagen von regionaler Bedeutung: S-3.5.1 bis S-3.5.4
- Kapitel L-1.2 Fruchtfolgeflächen: L-1.2.7 und L-1.2.8
- Kapitel E-2.4 Windenergie/Gebiete für Windparks: E-2.4.5
- Kapitel E-2.5 Solaranlagen: E-2.5.4 und E-2.5.5.

3.4 Behandlung der Beschwerden:

3.4.1 Das Begehren Ziffer 1 der Beschwerde der Einwohnergemeinde Härkingen, vertreten durch Rechtsanwalt Victor von Sury, vom 5. September 2025 (inkl. nachgereichte Begründung vom 30. Oktober 2025) wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen, das Begehren Ziffer 5 wird teilweise gutgeheissen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

3.4.2 Die Beschwerde der Einwohnergemeinde Neuendorf vom 4. September 2025 (inkl. nachgereichte Begründung vom 20. Oktober 2025) wird infolge Rückzug abgeschrieben.

3.4.3 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

3.5 Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, zusammen mit dem Amt für Landwirtschaft zu prüfen, wie die Gemeinden periodisch über grössere Änderungen im FFF-Inventar informiert werden können.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Kantonsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Kantonaler Richtplan, Anpassungen 2023, Richtplantext

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Strausak Rechtsanwälte und Notare, Rechtsanwalt Victor von Sury, Florastrasse 2, 4502 Solothurn (Rechtsvertreter der Einwohnergemeinde Härkingen) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf **(Einschreiben)**